



## Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

### **Zum Entwurf eines Gesetzes für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)**

Drucksache 18/ 310

– Der Landtag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung, Drs. 18/310) mit den Änderungen gemäß der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses (Drs. 18/501) wird mit den nachfolgenden Änderungen zugestimmt:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 16 c wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird gestrichen.

b. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 16 f Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Antrag muss von mindestens 4 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

3. § 16 g wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.“

b. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 16 e Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Antrag muss von mindestens 4 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

2. § 16 f wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.“

b. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt.“

III. Artikel 6 wird gestrichen.

IV. Der bisherige Artikel 7 wird der neue Artikel 6.

Dr. Ekkehard Klug  
und Fraktion